

Aprilem mensem' statt 'Augustum') geschrieben sei; seine Reihe ist darnach: April-Juni-November, und ich gestehe, dass diese Annahme palaeographisch weniger gewaltsam ist und auch mit wahrscheinlicheren Zeitabständen arbeitet. Ich suche aber die Lösung der Schwierigkeit noch auf anderem Wege in der Annahme, dass man in der päpstlichen Kanzlei die beiden Briefe des Bonifatius beim Zitieren ihrer Datierung verwechselte. Nicht das erste, sondern das zweite Schreiben des Bonifatius war im August abgegangen. Der Termin liegt so mitten zwischen den beiden Papsturkunden, dass man bei Festhalten an ihren Monatsangaben 'Juni, November' für die dazwischen liegende Aeusserung des Bonifatius von vornherein auf den August oder September raten müsste, und er schafft zwischen den einzelnen Schriftstücken so gleichmässige Abstände, dass mir dieser Ausweg der nächstliegende scheint. Ich ordne daher Reihenfolge und Zusammenhang folgendermassen:

739—743 zu nicht näher zu bestimmender Zeit Erhebung Grimos zum Erzbischof von Rouen¹.

744 März 3, Synode von Soissons, Erhebung Abels zum Erzbischof von Reims und Hartberts zum Erzbischof von Sens².

744 Frühjahr, Abordnung Hartberts als Gesandten nach Rom, der die Kapitularien Karlmanns mit den Canones des Germanicum und der Synode von Estinnes und das Kapitulare Pippins mit den Canones von Soissons, ausserdem Begleitschreiben beider Fürsten und das erste Schreiben des Bonifatius in der Angelegenheit zu überbringen hatte.

744 Juni 22, P. Zacharias an Bonifatius nr. 57.

744 August, zweites Schreiben des Bonifatius, Antrag auf Einschränkung der Palliumverleihung an Grimo von Rouen allein.

1) Mit Hauck halte ich Grimo für identisch mit dem Abt Grimo von Corbie, den Karl Martell 739 (nicht 741, wie die Ann. Mettenses priores S. 31 berichten) als Gesandten an P. Gregor III. abordnete. (Cont. Fredeg. ed. Krusch, SS. rer. Merov. II, 179; über die Zeit vgl. Mühlbacher Reg. nr. 41 d). Daher, wie schon Hauck hervorhob, die Beziehung in nr. 57 S. 103, 23 'Grimone, quem nos iam compertum habemus'. 2) Hauck, der die ganze Angelegenheit der Schreiben nr. 57 und 58 in das Jahr 743 verlegt, sieht in dem Canon von Soissons nur die Bestätigung einer im Vorjahr getroffenen Massregel. Aber dann begreift man nicht, weshalb bei solcher Bestätigung der dritte oder vielmehr erste, Grimo, an dem man überdies dauernd festhielt, weggelassen wurde, und nur die beiden anderen, die man mittlerweile wieder fallen gelassen hatte, genannt sind. Die Erkenntnis, dass Grimos Erhebung zeitlich notwendig vorangegangen sein muss, bereits bei Hefele, Conciliengesch. III, 518.